



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Jenaer Schriften zur Wirtschaftswissenschaft

Zur Wertaufhellungskonzeption nach IAS 10

Volkmar Botta, Martin Köhler

12/2005

Arbeits- und Diskussionspapiere
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

ISSN 1611-1311

Herausgeber:

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Friedrich-Schiller-Universität Jena
Carl-Zeiß-Str. 3, 07743 Jena
www.wiwi.uni-jena.de

Schriftleitung:

Prof. Dr. Hans-Walter Lorenz
h.w.lorenz@wiwi.uni-jena.de
Prof. Dr. Armin Scholl
a.scholl@wiwi.uni-jena.de

Zur Wertaufhellungskonzeption nach IAS 10

Volkmar Botta¹ Martin Köhler²

September 2005

Zusammenfassung

Für die Erstellung des Jahresabschlusses relevante Informationen zu vor dem Bilanzstichtag eingetretenen Ereignissen liegen oftmals erst nach dem jeweiligen Abschluss-Stichtag vor. Diese Problematik behandelt das Regelwerk der IFRS im IAS 10. Danach sind im Abschluss der abgelaufenen Periode nur "Adjusting Events" zu berücksichtigen. Sie betreffen Ereignisse, die am Bilanzstichtag bereits vorlagen. Konkretisiert wird der Terminus "Adjusting Events" durch Aufzählung von Beispielsachverhalten. Sie lassen erkennen, dass IAS 10 die objektive Wertaufhellungskonzeption vertritt. Der Aufhellungszeitraum endet am Tag der Freigabe zur Veröffentlichung durch die Aufstellungsorgane. Der konkrete Zeitpunkt ist nach Maßgabe des Substance over Form-Grundsatzes zu bestimmen. Er kann durch einen schriftlichen Genehmigungsakt objektiviert werden. IAS 10 regelt nicht explizit die Bewertungsfrage für den Fall, dass innerhalb des Aufhellungszeitraums Zweifel an der Prämisse der Unternehmensfortführung entstehen. Bewertungsansätze können dann anhand von IFRS 5 hergeleitet werden.

Stichworte: Wertaufhellung, Aufhellungszeitraum, Phasengleichheit, Dividendenvereinnahmung, Going Concern

¹ Friedrich-Schiller-Universität Jena, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. Rechnungswesen und Controlling, Carl-Zeiß-Straße 3, 07743 Jena, Tel. +49 3641 943150, v.botta@wiwi.uni-jena.de

² Mitarbeiter bei PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, martinkoehler@web.de

Zur Wertaufhellungskonzeption nach IAS 10

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	3
2. Aufhellungskonzeptionen im Schrifttum	5
3. Aufhellungskonzeption nach IAS 10	7
3.1. Wertaufhellende Informationen nach IAS 10.3	7
3.2. Wertaufhellende Informationen	7
3.3. Nicht aufhellende Ereignisse	15
3.4. Aufhellungszeitraum	16
3.5. Annahme der Unternehmensfortführung.....	18
4. Erläuterungen (Disclosures).....	20
5. Zusammenfassung.....	22
Literatur	24

1. Einführung

Aufgrund der Verordnung Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.7.2002¹ sind die International Accounting Standards (IAS) bzw. International Financial Reporting Standards (IFRS)² zur Konsolidierung seit dem 1. Januar 2005 für alle deutschen, kapitalmarktorientierten und konsolidierungspflichtigen Unternehmen verpflichtend bis auf diejenigen Unternehmen, die bereits Konzernabschlüsse nach US-GAAP aufstellen und denen deshalb eine Fristverlängerung zum Übergang auf die Rechnungslegung nach IFRS bis zum 1.1.2007 eingeräumt wurde³.

Gemäß IAS 1.13 soll die Finanzberichterstattung nach IFRS die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Geschäftseinheiten, also einzelner Gesellschaften oder von Konzernen "Fair" darstellen, damit auf dieser Basis erstellte Abschlüsse den Adressaten relevante und daher nützliche Informationen (Decision Usefulness)⁴ für ihre Anlageentscheidungen bieten. Unter dem Aspekt der Kapitalmarktorientierung der Unternehmen müssen die Eigen- und Fremdkapitalgeber⁵ (Investoren) als primäre Adressatengruppe der IFRS-Berichterstattung angesehen werden. Zur Gewährleistung einer auf dem Regelwerk der IFRS fußenden Versorgung mit entscheidungsrelevanten und deshalb nützlichen Informationen sind grundsätzlich alle IFRS-Regelungen zu beachten und alle Tatbestände unter dem Blickwinkel der Relevanz und Nützlichkeit auszulegen und zu beurteilen. Dabei sind nach dem Abschluss bekannt werdende gemäß IAS 10 nach vor und nach dem Bilanzstichtag eingetretene Ereignisse separiert unterschiedlich zu behandeln.⁶ Zur Erfüllung des Informationsziels der fairen Darstellung der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage

¹ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.7.2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABl. EG Nr. L 243 v. 11.9.2002, S. 1 - 4.

² Es soll im folgenden immer auf die IFRS als Sammelbegriff der IAS, IFRS, SIC und IFRIC abgestellt werden, analog zu IAS 1.11.

³ Siehe IAS-Verordnung, Art. 9.

⁴ Siehe dazu F.12.

⁵ Vgl. dazu Baetge (1994), S 4; ebenso Grau (2002), S. 22; ferner Baetge / Zülch (2004), Rn. 205.

⁶ Siehe IAS 10.2.

tragen sie unter bestimmten Voraussetzungen zur Wertaufhellung bei und sind daher nachträglich im Jahresabschluss angemessen zu berücksichtigen.

Nachträglich im Abschluss zu berücksichtigen sind Informationen, welche nachträglich die Richtigkeit von Bedingungen und Annahmen zum Bilanzstichtag belegen. Dagegen sind Informationen zu erst nach dem Bilanzstichtag eingetretenen Ereignissen deshalb nicht zu berücksichtigen, weil die Ereignisse erst nach dem Stichtag eingetreten sind. Da die Vermittlung diesbezüglicher Information jedoch unter Umständen eine abweichende Beurteilung der Lage begründen kann, sind diese Ereignisse zu erläutern und ihre finanziellen Auswirkungen abzuschätzen. Daher kommt auch der Information erst nach dem Bilanzstichtag eingetretener Ereignisse trotz des Widerspruchs zu den Grundannahmen (Underlying Assumptions) von IFRS-Abschlüssen⁷ dem der Periodenabgrenzung (Accrual Basis) und der Unternehmensfortführung (Going Concern) Bedeutung zu.

Der Grundsatz der Periodenabgrenzung (Accrual Principle) fordert ausdrücklich die Zurechnung der Auswirkungen von Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen zu der Periode, der sie wirtschaftlich zuzuordnen sind (F.22). Daher ist das Abschlussstichtagsprinzip Voraussetzung periodengerechter Erfolgsermittlung.⁸ Liegen aber nicht alle Informationen zu Ereignissen einer Periode rechtzeitig vor dem Abschlussstichtag vor, so ist zu entscheiden, in welcher Zeitspanne nach dem Abschlussstichtag sie bekannt sein müssen, um noch im Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres berücksichtigt werden zu müssen (Aufhellungszeitraum).

Informationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der den Abschluss erstellenden Einheit betreffen stets das Reinvermögen entweder vor und nach dem Bilanzstichtag.⁹ Wertaufhellenden Charakter besitzen jedoch ausschließlich Informationen, die zur Korrektur der Beurteilung des Reinvermögens vor dem Bilanzstichtag führen.¹⁰ Dazu gehören auch Informationen, die an der Fortführbarkeit des Unternehmens berechtigt zweifeln lassen.¹¹

⁷ Siehe dazu F.22 sowie F.23.

⁸ Vgl. dazu *Ciric* (1995), S. 109.

⁹ Vgl. *Moxter* (2003b), S. 2559.

¹⁰ So etwa *Moxter* (2003b), S. 2563.

¹¹ Siehe dazu Abschnitt 3.5.

In diesem Zusammenhang werden nachfolgend die Regelungen des IAS 10 zur Wertaufhellung, die Abgrenzung wertaufhellender von anderen Informationen und die Bestimmung des Zeitraums erörtert, in dem Informationen zu Ereignissen vorliegen müssen, damit sie aufgrund des Charakters der ihnen zugrunde liegenden Ereignisse als wertaufhellende Informationen sowohl für den Fall der Unternehmensfortführung als auch Geschäftsaufgabe zu berücksichtigen sind.

2. Aufhellungskonzeptionen im Schrifttum

In der Literatur wird die subjektive Wertaufhellung und die objektive Wertaufhellung unterschieden¹². Die objektive Wertaufhellung wird zudem teilweise i.S. der "Wurzelthese"¹³ ausgelegt.

Unter subjektiver Wertaufhellung wird verstanden, dass als wertaufhellende Informationen ausschließlich Informationen zu Ereignissen rechnen, die dem Bilanzierenden bei Unterstellung "angemessener Sorgfalt"¹⁴ bekannt waren.¹⁵ Dagegen sind bei objektiver Wertaufhellung nachträglich alle Informationen zu Ereignissen zu berücksichtigen, zu denen am Bilanzstichtag objektiv potentiell Informationen verfügbar waren, ohne dass sie der Bilanzierende kennen musste.¹⁶

Im Sinne objektiver Wertaufhellung wären also Forderungen im Jahresabschluss der bilanzierenden Einheit nachträglich zu berichtigen, wenn dem Schuldner die eigene Zahlungsunfähigkeit vor oder zum Abschlussstichtag bekannt war, selbst wenn der Gläubiger zum Zeitpunkt der Bilanzierung keine Kenntnis davon hatte. Dagegen wäre bei subjektiver Wertaufhellung eine Wertberichtigung nur unter der Maßgabe erforderlich, dass der Bilanzierende zum Bilanzstichtag von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners wusste.

¹² Vgl. *Küting / Kaiser* (2000), S. 579; ferner *Moxter* (2003b), S. 2559 - 2560.

¹³ Siehe dazu *Moxter* (2003b), S. 2560; sowie WP-Handbuch (2002), Bd. 2, S. 26.

¹⁴ *Moxter* (2003a), S. 17.

¹⁵ Vgl. *Ciric* (1995), S. 97.

¹⁶ Vgl. hierzu *Kaiser* (2000), S. 160; überdies *Moxter* (2003b), S. 2560.

Gemäß "Wurzelthese" sind Informationen zu nach dem Abschlussstichtag eingetretenen Ereignissen nur dann wertaufhellend im Abschluss zu berücksichtigen, wenn ihre Ursachen bzw. Wurzeln bereits vor oder zum Bilanzstichtag existierten.

Dies verdeutlicht folgendes Beispiel¹⁷. Angenommen, mehrere Monate akribischer Untersuchungen eines Brandfalls führen zu dem Ergebnis, die Brandursache sei auf mangelhafte Brandvorsorge vor dem Bilanzstichtag zurückzuführen. Gemäß Wurzelthese wäre die korrespondierende Wertberichtigung nachträglich im Abschluss zu berücksichtigen. Jedoch ist eine Ursachenbestimmung prinzipiell völlig willkürlich. Daher setzt die Kritik an der "Wurzelthese" auch an dem sich daraus ergebenden erheblichen Ermessensspielraum¹⁸ für die Bestimmung von Ursachen an.

Auch die objektive Wertaufhellung unterliegt Ermessensspielräumen, so wäre z.B. vom Bilanzierenden zu beweisen, dass ein Dritter bereits am Bilanzstichtag Kenntnis von der Absicht oder dem Wissen des Schuldners hatte nicht zu zahlen oder nicht zahlen zu können. Dieser Beweis dürfte jedoch in der Regel so lange kaum gelingen, wie dem Kunden an der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung und des Lieferantenkredits gelegen ist.

Die zieladäquate, auf die Verbesserung der Informationslage der Adressaten abzielende Wertaufhellung der IFRS darf mithin nicht an die Beurteilung der Frage anknüpfen, ob dem Bilanzierenden unter den gegebenen Umständen alle relevanten Informationen zum Bilanzierungstichtag vorlagen. Aus diesem Grund sind subjektiv geprägte Wertaufhellungskonzepte mit den IFRS unverträglich und die objektive Wertaufhellung zweckgerecht.

Trotz des auch hier, wenngleich im Verhältnis zur "Wurzelthese", eingeschränkten Gestaltungsspielraums für die Verarbeitung aufhellender Informationen kommt damit einzig die objektive Wertaufhellung in Betracht.

¹⁷ Siehe zu diesem Beispiel Moxter (2003b), S. 2560.

¹⁸ Vgl. Moxter (2003b), S. 2560.

3. Aufhellungskonzeption nach IAS 10

3.1. Wertaufhellende Informationen nach IAS 10.3

Nach IAS 10.3 sind Informationen zu Ereignissen, die nach dem Bilanzstichtag aber innerhalb des Aufhellungszeitraums bekannt werden für das Unternehmen günstig oder ungünstig und entweder noch oder nicht im Abschluss der Vorperiode zu berücksichtigen. Ereignisse, die aufgrund der Informationen zu berücksichtigen sind, heißen "Adjusting Events", die anderen "Non-adjusting Events"¹⁹.

"Non-adjusting Events" sind Ereignisse bzw. Umstände, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind²⁰ und deshalb nicht im Abschluss berücksichtigt werden dürfen.

"Adjusting Events" sind Ereignisse bzw. Umstände, die bereits am Bilanzstichtag existierten. Informationen hierzu sind wertaufhellend und gemäß IAS 10.8 nachträglich im Abschluss zu berücksichtigen.

3.2. Wertaufhellende Informationen

Informationen über "Adjusting Events" sind also Grundlage für die Anpassung des Abschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres. Dabei werden entweder der Ansatz und/oder die Bewertung der betroffenen Bilanzpositionen korrigiert oder gegebenenfalls auch bisher nicht angesetzte Posten nachträglich in den Jahresabschluss aufgenommen. Die Berücksichtigung nachträglich verfügbarer, wertaufhellender Informationen zu bereits vor dem Stichtag existenten Tatbeständen oder Umständen ermöglicht eine bessere Zuordnung von Ereignissen gemäß dem Grundsatz der Periodenabgrenzung (Accrual Basis).²¹ Um dabei im Rahmen der Informationsaufgabe der Rechnungslegung die "Fair Presentation" zu gewährleisten, sind die Änderungen jedoch zu erläutern (Disclosure).

¹⁹ Vgl. dazu IAS 10.3 (a) und (b).

²⁰ Vgl. ebenfalls IAS 10.3.

²¹ Vgl. Küting / Kaiser (2000), S. 578.

IAS 10.9 konkretisiert den Charakter wertaufhellender Informationen an folgenden fünf Beispielen.²²

- Das erste Beispiel behandelt Gerichtsurteile zu Rückstellungen. Eine Gerichtsentscheidung, welche die Existenz einer Verpflichtung gegenüber Dritten zum Bilanzstichtag bestätigt, ist eine wertaufhellende Information²³. Sie ist allein maßgeblich dafür, dass der Schuldner aufgrund der aus seiner Sicht unvorteilhaften (unfavorable) Beurteilung nachträglich eine Rückstellung bilden und der Gläubiger wegen derselben, für ihn jedoch günstigen (favorable) Beurteilung nachträglich eine Forderung ausweisen muss.

Das Beispiel lässt offen, ob bereits am Bilanzstichtag objektive oder subjektive Informationen zum Gerichtsverfahren vorlagen sowie mit welchem Urteil gegebenenfalls zu rechnen war. Daraus ist zu folgern, dass nicht Mutmaßungen sondern ausschließlich das Ergebnis selbst den wertaufhellenden Charakter der Information begründet. Das Gerichtsurteil bestätigt also als objektiv wertaufhellende Information einen bereits am Bilanzstichtag vorliegenden Sachverhalt.²⁴

Im Aufhellungszeitraum ergehende Gerichtsurteile haben wertaufhellenden Informationsgehalt bezüglich Konkretisierung und Beurteilung der tatsächlichen Situation am Bilanzstichtag. Die nachträgliche Berücksichtigung dieser Information im Abschluss ist konsequent bezüglich des Ziels der Rechnungslegung, den Adressaten nützliche und somit entscheidungsrelevante Informationen zu vermitteln. Die Nichtberücksichtigung der durch Gerichtsentscheidungen testierten Rechtslage im Abschluss verstößt gegen die Regelungen der IFRS. Der unkorrigierte Abschluss ist daher nicht IFRS-konform. Er vermittelt den Adressaten nicht die tatsächliche finanzielle Situation²⁵.

- Das zweite Beispiel betrifft Informationen zu Vermögenswerten, die am Bilanzstichtag unzutreffend bewertet wurden. Wird dem Bilanzierenden ein sol-

²² Siehe IAS 10.9 (a) - (d).

²³ Vgl. IAS 10.9 (a).

²⁴ Ähnlich auch *Engel-Ciric* (2004), Rz. 14; ferner *Adler / Düring / Schmaltz* (2002), Abschnitt 2; Tz. 77 - 78.

²⁵ Im Ergebnis ebenso *Kropff* (1996), S. 536.

cher Sachverhalt im Aufhellungszeitraum bekannt, ist eine entsprechende Korrektur erforderlich.

Verdeutlicht werden die dann erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an folgenden zwei Fällen:

- Die Information über eine nach dem Bilanzstichtag eingetretene Insolvenz²⁶ eines Kunden ist wertaufhellend, weil sie für gewöhnlich bestätigt, dass der Verlust aufgrund einer Forderung aus Lieferungen und Leistungen bereits zum Bilanzstichtag objektiv eingetreten war und die Forderung daher zu berichtigen ist. Demnach besteht ungeachtet des Umstands, dass die Insolvenz erst nach dem Bilanzstichtag erkennbar wird²⁷, objektiv nachträglicher Wertberichtigungsbedarf des zum Bilanzstichtag gewählten Bewertungsansatzes.

Soweit Forderungen aus Handelsgeschäften kurzfristig sind, erscheint die Argumentationsweise angemessen, zumal der Zeitraum zwischen Insolvenzanmeldung und Verfahrenseröffnung oft deutlich länger ist als der Aufhellungszeitraum. Daher ist die Vermutung objektiv berechtigt, dass die Insolvenz auslösende Ereignis sei vor dem Bilanzstichtag eingetreten. Und die Wertberichtigung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob dies dem Bilanzierenden zum Bilanzstichtag bekannt war. Insofern ist die formale Eröffnung der Insolvenz lediglich als widerlegbare Vermutung ("im Regelfall bestätigt"²⁸) zu interpretieren. Um sie zu widerlegen wäre der Eintritt des Insolvenztatbestandes nach dem Bilanzstichtag nachzuweisen.

- Der Verkauf von Vorräten nach dem Bilanzstichtag kann erkennen lassen, dass der auf der Grundlage einer Schätzung²⁹ zum Bilanzstichtag als Nettoveräußerungswert (Net Realisable Value) gewählte Bewertungsansatz falsch war. Insofern ist der erzielte Preis als wert-

²⁶ In der offiziellen deutschen Übersetzung gilt das eröffnete Insolvenzverfahren als wertaufhellend.

²⁷ IAS 10.9 (b) (i).

²⁸ IAS 10.9 (b) (i).

²⁹ Vgl. IAS 2.6; sowie *Pellens et al.* (2004), S. 345.

aufhellende Information zu werten, welche die nachträgliche Anpassung des gewählten Bewertungsansatzes objektiviert.

Diese Betrachtung korrespondiert mit IAS 2.7 nach der grundsätzlich am Absatzmarkt orientierten Bewertung von Vorräten.

Unterschreiten die beim Verkauf von Vorräten erzielten Preise dagegen die zum Bilanzstichtag angesetzten Nettoveräußerungswerte im Aufhellungszeitraum oder unterscheiden sie sich nur unwesentlich, so sind die Preise, zu denen die Veräußerung der Vorräte erstmals nach dem Bilanzstichtag möglich gewesen wäre bzw. die erzielten Verkaufspreise wertaufhellend, da sie die gewählten Bewertungsansätze rechtfertigen.

Als Vergleichspreise dürfen grundsätzlich nur Preise aus dem Aufhellungszeitraum herangezogen werden. Allerdings können später erzielte Preise unter bestimmten Bedingungen, insbesondere mit entsprechenden Begründungen, zu Rechtfertigungszwecken als Vergleichspreise verwendet werden. Zum Begrenzen der Ermessensspielräume und zur Bereitstellung von für Adressaten nützlichen Informationen sind verpflichtend alle Annahmen und Umstände offen zu legen, welche die Richtigkeit der zum Bilanzstichtag gewählten Wertansätze begründen.

- Drittens werden die nachträgliche Ermittlung der Anschaffungskosten erworbener Vermögenswerte die nach dem Bilanzstichtag tatsächlich realisierten Erlöse aus vor dem Bilanzstichtag verkauften Vermögenswerten als wertaufhellende Informationen qualifiziert.³⁰ Jedoch wird nicht präzisiert, so dass der Bilanzierende Ermessensspielraum bei der Auslegung hat. Dabei muss jedoch die im Framework im Zusammenhang mit der Asset-Definition formulierte abstrakte Aktivierungsfähigkeit von Vermögenswerten gegeben sein. Um sie als Abschlussposten in der Bilanz auszuweisen, müssen sie die Asset-Definition und die allgemeinen Ansatzkriterien als Ausdruck ihrer konkreten Aktivierungsfähigkeit (Criteria for Recognition) erfüllen. Sie müssen sich auf Grund früherer Ereignisse in der wirtschaftlichen Verfügungsmacht des

³⁰ Siehe IAS 10.9 (c).

Unternehmens befinden (F.51), ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten müssen verlässlich bestimmbar sein³¹ und sie müssen den Zufluss künftigen wirtschaftlichen Nutzens für das Unternehmen erwarten lassen.³²

Die Erfüllung dieser Kriterien ist auch im vorliegenden Kontext zu prüfen. Speziell geht es hier jedoch um die Frage der Bewertung. Während die Anschaffungskosten einzeln erworbener Vermögenswerte in der Regel zum Bilanzstichtag bekannt sein dürften, dürfte die nachträgliche Ermittlung insbesondere bei der Bewertung von Vermögenswerten relevant sein, die im Zuge von Asset-Deals oder Unternehmenszusammenschlüssen erworben wurden. Die Aufteilung des Kaufpreises auf die einzelnen Vermögenswerte treibt die Arbeitslast insbesondere bei Erwerb kurz vor dem Bilanzstichtag, denn dann sind die Zeitwerte (Fair Values) der einzelnen Vermögenswerte und Schulden zwecks Aufteilung des Kaufpreis in verhältnismäßig kurzer Zeit zu ermitteln.³³ Auch bei sorgsamem Vorgehen lassen sich unter Umständen erhebliche Schätzprobleme nicht vermeiden, so dass die Anschaffungskosten der erworbenen Vermögenswerte zutreffend erst nach dem Bilanzstichtag zu ermitteln sein können. Daher ist hier zu unterstellen, dass die Vermögenswerte zum Bilanzstichtag objektiv verlässlich bewertbar waren, die Konkretisierung der Wertansätze aber erst im Aufhellungszeitraum abgeschlossen werden konnte. Die innerhalb des Aufhellungszeitraums erfolgende Konkretisierung der am Bilanzstichtag zutreffenden Wertansätze macht das Wertaufhellungsprinzip besonders deutlich. Die dann gegebenenfalls erforderliche, nachträgliche Korrektur des Abschlusses trägt also zur Erfüllung der Informationsaufgabe des Jahresabschlusses bei.

Auch die abschließende Bestimmung der tatsächlichen Erträge (Proceeds) für Vermögenswerte, die vor dem Bilanzstichtag veräußert wurden ist nach IAS 10.9 (c) als wertaufhellende Information zu charakterisieren und als solche korrigierend zu berücksichtigen, sofern der bereits vor dem Bilanzstichtag realisierte Ertrag durch Erkenntnisse nach dem Bilanzstichtag konkretisiert wird. Erträge sind gemäß Framework dadurch charakterisiert, dass sie

³¹ Vgl. F.83 i.V.m. F.89.

³² Vgl. F.49 (a).

³³ Vgl. IFRS 3.36

eine Zunahme des künftigen wirtschaftlichen Nutzens entweder in Verbindung mit dem entsprechenden Zuwachs bei einem Vermögenswert oder zur entsprechenden Verminderung einer Schuld führen, die verlässlich bewertet werden kann (F.92). Außerdem müssen der künftige Nutzenzufluss hinreichend wahrscheinlich und Erträge sowie die mit dem Verkauf gegenwärtig und künftig noch anfallenden Kosten verlässlich zu bewerten sein.³⁴

Weitere konkretisierende Kriterien zur Erfassung von Erträgen aus dem Verkauf von Gütern, der Erbringung von Dienstleistungen, Zinsen, Nutzungsentgelten sowie Dividenden beinhaltet IAS 18.³⁵ Danach müssen die Erträge zum einen aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Unternehmens resultieren und zum anderen einen Bruttozufluss wirtschaftlichen Nutzens durch Mehrung des Eigenkapitals unabhängig von Einlagen der Anteilseigner während der Periode bewirken.³⁶ Außerdem müssen beim Verkauf von Gütern die mit diesen verbundenen maßgeblichen Risiken und Chancen mit dem Eigentum auf den Käufer übergehen (IAS 18.14 (a)), so dass das Unternehmen künftig weder die für gewöhnlich mit dem Eigentum verbundene Verfügungsmacht noch ein fortdauerndes Verfügungsrecht über den Vermögenswert hat.³⁷ Als zwingende Voraussetzung für den Ausweis von Erträgen in der Bilanz darf zum Bilanzstichtag keinerlei Zweifel am Veräußerungsvorgang bestehen.

Der Übergang der maßgeblichen Risiken und Chancen lässt sich im Allgemeinen unproblematisch anhand von Verträgen und Dokumenten nachweisen. Problematisch ist jedoch der Ausweis von Erträgen, deren exakte Höhe sich erst nach dem Bilanzstichtag konkretisiert. Diesbezüglich ist auf die allgemeinen Erfassungskriterien von Erträgen zu verweisen. Dabei sind zwei Aspekte zu unterscheiden, nämlich zum einen, ob die Erträge tatsächlich bereits am Bilanzstichtag objektiv verlässlich bewertbar sind und zum anderen der Bewertung als Prozess. Die angemessene Würdigung dieser Aspekte führt zu dem Schluss, dass nur diejenigen Erträge auszuweisen sind, die am

³⁴ Siehe dazu F.83 sowie IAS 18.14 (c), (d) und (e).

³⁵ Vgl. IAS 18.1.

³⁶ Siehe IAS 18.7.

³⁷ Vgl. IAS 18.14 (b).

Bilanzstichtag verlässlich bewertet werden können, selbst wenn der Ermittlungsprozess erst nach dem Bilanzstichtag stattfindet. Unter diesen Voraussetzungen gelten zum Bilanzstichtag sämtliche Erfassungskriterien als erfüllt. Die innerhalb des Aufhellungszeitraums stattfindende endgültige Fixierung der Höhe der Erträge konkretisiert dabei die verlässliche Bewertbarkeit.

- Das vierte Beispiel³⁸ betrifft Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern in Verbindung mit IAS 19.8 (c). Aufgrund von Gewinn- oder Erfolgsbeteiligungsplänen nach dem Bilanzstichtag zu leistende Beträge werden als wert-aufhellende Informationen qualifiziert, wenn aufgrund von vor dem Bilanzstichtag liegenden Ereignissen bereits die rechtliche oder faktische Verpflichtung zur Leistung bestand.³⁹ Als Aufwand bzw. Liability sind nach IAS 19.17 Verpflichtungen zu erfassen, die das Unternehmen aufgrund von Ereignissen der Vergangenheit am Bilanzstichtag rechtlich oder faktisch zu Leistungen verpflichten, deren Höhe verlässlich geschätzt werden kann.

Auch dieser Fall belegt, dass die Schuld bereits unzweifelhaft feststeht während der zutreffende Wertansatz noch nicht verlässlich bestimmt ist, also die Höhe des Betrags der Konkretisierung bedarf. Auch dabei ist zwischen objektiver Ermittelbarkeit einerseits und dem Prozess der Ermittlung andererseits zu differenzieren. Die Höhe der Schuldposition kann z.B. aufgrund der rechtlichen Grundlagen objektiv bestimmt werden. Hingegen wird die Bestimmung und somit die Konkretisierung des Kriteriums der verlässlichen Bewertbarkeit der Höhe in den Aufhellungszeitraum verschoben. Dies ist schon deshalb zweckmäßig, weil die Bemessung der Verpflichtung unter Umständen auf Basis des Jahresergebnisses erfolgt, dass am Bilanzstichtag noch nicht feststeht.

Auch der Ausweis solcher Schuldpositionen im Jahresabschluss dient der Aufgabe der Rechnungslegung, die Adressaten über entscheidungsrelevante Informationen bezüglich des Managements zu unterrichten.

³⁸ Siehe IAS 10.9 (d).

³⁹ Siehe dazu IAS 10.9 (d).

- Schließlich zählen auch das Aufdecken von Betrugereien oder Fehlern als wertaufhellende Informationen⁴⁰, da der Jahresabschluss aufgrund eines Betrugsfalles und/oder von Bilanzierungsfehlern objektiv verfälscht ist. Da schon nach IAS 8 nachträglich erkannte Unzulänglichkeiten früherer Abschlüsse durch rückwirkende Anpassung zu beheben und die sich ergebenden Erfolgseffekte erfolgsneutral zu erfassen⁴¹ sind, ermöglicht die Konkretisierung solcher Informationen innerhalb des Aufhellungszeitraums die zeitnahe und sachkonforme Korrektur des Abschlusses und eine faire Darstellung gegenüber den Adressaten.

Bei den Beispielen von IAS 10.9 handelt es sich keinesfalls um eine erschöpfende Aufzählung, sondern lediglich um Anhaltspunkte für die Bilanzierenden für die Auslegung im konkreten Einzelfall. Ihre grundsätzliche Übertragbarkeit auf praktisch alle denkbaren konkreten Fälle bewirkt jedoch eine gewisse Einschränkung bilanzpolitischer Ermessensspielräume. Diese stehen jedoch sowohl im Widerstreit zu der angestrebten Erfüllung der Informationsaufgabe als auch zur Verbesserung der Vergleichbarkeit (Comparability) von Abschlüssen.

Gemäß der Wertaufhellungskonzeption nach IAS 10, wird konsequent die objektive Wertaufhellungskonzeption vertreten. Zum Bilanzstichtag objektiv durch Informationen innerhalb des Aufhellungszeitraumes bestätigte Ereignisse müssen im Abschluss der Berichtsperiode berücksichtigt werden.

Diese Aufhellungskonzeption ist zu begrüßen im Hinblick auf die Aufgabe, entscheidungsrelevante Informationen auch in Bilanz und GuV auszuweisen. Sie begründet allerdings ein Spannungsverhältnis zwischen dem im Abschlussstichtagsprinzip zum Ausdruck kommenden Prinzip der Periodenabgrenzung und der Informationsaufgabe der Rechnungslegung. Dass und wie dieses Spannungsverhältnis jedoch durch entsprechende Angaben (Disclosure) aufgelöst werden kann, wird im folgenden gezeigt.

⁴⁰ Siehe IAS 10.9 (e).

⁴¹ Vgl. IAS 8.42 und 8.46 Satz 1.

3.3. Nicht aufhellende Ereignisse

Nicht aufhellende Ereignisse sind nicht im Jahresabschluss der abgelaufenen Berichtsperiode zu berücksichtigen (IAS 10.10). Dabei handelt es sich um Ereignisse, nach dem Bilanzstichtag. Sie bewirken Änderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach dem Bilanzstichtag.⁴² Zur Verdeutlichung des Unterschieds zu den wertaufhellenden Ereignissen liefert IAS 10.11 lediglich das Beispiel des innerhalb des Aufhellungszeitraums sinkenden Marktwerts einer Finanzinvestition, deren Kursverfall nicht von der Beschaffenheit der Finanzinvestition am Bilanzstichtag abhängt, sondern lediglich in der Folgeperiode eingetretene Umstände widerspiegelt⁴³, weshalb keine Korrektur des bilanziellen Wertansatzes vorzunehmen sei. Jedoch verlangt IAS 10.21 Erläuterungen zur Art und finanziellen Auswirkung von Ereignissen, deren Kenntnis die Entscheidungen von Adressaten beeinflussen könnte. IAS 10.22 präzisiert an 10 Beispielen nicht aufhellende Ereignisse, für die zwingend Erläuterungen (Disclosures) zu erstellen sind⁴⁴.

Insofern konkretisiert IAS 10.22 die Abgrenzung von wertaufhellenden Ereignissen, die ihren Ursprung vor dem Bilanzstichtag haben von nicht wertaufhellenden Ereignissen, deren Ursprung im neuen Geschäftsjahr liegt.

In diesem Zusammenhang regelt IAS 10 die Behandlung von Dividenden ("Clarification of the Accounting for Dividends"⁴⁵). Nach dem Bilanzstichtag des abgelaufenen Geschäftsjahres beschlossene Dividenden unterliegen gemäß IAS 10.12 einem strikten Passivierungsverbot in diesem Abschluss, da zu diesem Zeitpunkt noch keine gegenwärtige Verpflichtung rechtlicher oder faktischer Natur nach IAS 37.14 gegenüber Dritten besteht (IAS 37.20). Allerdings verlangt IAS 1.125 die Information zur beabsichtigten, zwischenzeitlich eventuell sogar bereits beschlossenen Dividendenzahlung als Erläuterung.

Der Standard definiert also die nicht wertaufhellende Ereignisse, sondern listet Beispiele auf und die dazu erforderlichen Erläuterungen. Sie verdeutlichen, dass wegen der Befolgung des fundamentalen Grundsatzes der Periodenabgrenzung (Acc-

⁴² Vgl. Küting / Kaiser (2000), S. 578.

⁴³ So IAS 10.11.

⁴⁴ Siehe dazu Abschnitt 4.

⁴⁵ IAS 10.IN3.

rual Basis) nach dem Bilanzstichtag bekannt werdende Informationen zu erst nach dem Bilanzstichtag eingetretenen Ereignissen bilanziell unberücksichtigt bleiben. Weil sie aber für den Adressaten entscheidungsrelevant sein können, sind sie zu anzugeben, zu erläutern und ihre Auswirkungen auf den Erfolg zu beziffern, um die Informationsaufgabe zu erfüllen.

3.4. Aufhellungszeitraum

Als Wertaufhellungszeitraum legt IAS 10 den Zeitraum zwischen Abschlussstichtag und dem Zeitpunkt der Freigabe zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses ("are Authorised for Issue").⁴⁶ Da die gesetzlichen Vorschriften zur Erstellung von Jahresabschlüssen, die Abläufe ihrer Erstellung und die Verfahren für die Freigabe des Jahresabschlusses zur Veröffentlichung international und in Abhängigkeit von der Unternehmensorganisation variieren⁴⁷, kann IAS 10 keine für alle Unternehmen allgemeingültige Zeitspanne als Aufhellungszeitraum vorgeben. Der Aufhellungszeitraum endet daher unternehmensindividuell entweder mit dem Zeitpunkt der Freigabe zur Veröffentlichung oder aber mit dem Zeitpunkt der Genehmigung seiner Vorlage an einen Aufsichtsrat⁴⁸ durch das Management aber nicht zu anderen Zeitpunkten. Insofern wäre auch für die Terminierung des Aufhellungszeitraumes beispielsweise irrelevant, ob der Jahresabschluss nach Freigabe zur Veröffentlichung zunächst den Anteilseignern zur Genehmigung vorzulegen ist. Als Ende des Aufhellungszeitraums ist allein der Zeitpunkt der primären Freigabe zur Veröffentlichung maßgeblich.⁴⁹ Für die Terminierung des letzten Tages des Aufhellungszeitraums ist daher der Kenntnisstand des Managements zum Veröffentlichungszeitpunkt entscheidend, denn dieser determiniert die Informationslage der Adressaten. Folglich dürfen weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung nachträglich erhältliche Informationen zu Ereignissen der Berichtsperiode berücksichtigt werden.

⁴⁶ Siehe IAS 10.3.

⁴⁷ Vgl. IAS 10.4.

⁴⁸ In diesem dürfen nach IAS 10.6 ausschließlich "Nonexecutives" vertreten sein.

⁴⁹ Vgl. IAS 10.5 bis 7.

Authorised for Issue ist der Jahresabschluss weder mit Fertigstellung der Abschlussarbeiten, noch mit dem Erhalt des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer⁵⁰, sondern erst mit Genehmigung des Managements mit Datum, Unterschrift und Freigabe für das weitere Verfahren, also zu dem Zeitpunkt, ab dem Adressaten entweder durch die Veröffentlichung selbst oder durch die Vorlage des Abschlusses im Aufsichtsrat Informationen erhalten.⁵¹

Demnach würden Zeitpunkte vor Prüfungsbeginn⁵² den Aufhellungszeitraum zu früh und der Feststellungszeitpunkt⁵³ den Aufhellungszeitraum zu spät beenden, da im letztgenannten Fall die Veröffentlichung faktisch als bereits erfolgt anzusehen wäre und die Information bereits Reaktionen ausgelöst haben könnte⁵⁴. Somit trägt die Bemessung des Aufhellungszeitraums dem Grundsatz Substance over Form⁵⁵ dadurch Rechnung, dass sie nicht auf rechtliche sondern an tatsächliche Gegebenheiten, nämlich die faktisch tatsächliche Veröffentlichung⁵⁶ Bezug nimmt. Und tatsächlich können die Adressaten bereits nach Erteilung des Bestätigungsvermerks aber noch vor der Feststellung Einsicht in den Jahresabschluss erhalten. Deshalb müssen die Aufstellungsorgane die Freigabe zur Veröffentlichung mit Datum und Unterschrift schriftlich genehmigen.

Trotzdem wird verschiedentlich die Meinung vertreten, dass sich der ursprüngliche Aufhellungszeitraum eines geänderten Jahresabschlusses bis zu seiner erneuten Veröffentlichung verlängert.⁵⁷ Dies ist jedoch im Sinne der IFRS wenig zielführend, da dies eine nahezu beliebige Streckung des Aufhellungszeitraums zur Folge haben könnte.

⁵⁰ Für ein Ende des Aufhellungszeitraums am Tag der Erteilung des Bestätigungsvermerks *Heuser / Theile* (2003), Rz. 105.

⁵¹ Ähnlich auch *Adler / Düring / Schmaltz* (2002), Abschnitt 2; Tz. 29 - 35, 46 und 52.

⁵² Für ein Ende des Aufhellungszeitraums zu Beginn der Prüfungsbereitschaft nach deutschem Handelsrecht siehe *Kaiser* (2000), S. 105; sowie *Kütting / Kaiser* (2000).

⁵³ Für ein Ende des Aufhellungszeitraums am Tag der Feststellung nach deutschem Handelsrecht siehe *Kropff* (1996); sowie *Kropff* (2000).

⁵⁴ Für ein Ende des Aufhellungszeitraums nach IAS 10 vor dem Feststellungszeitpunkt auch *Siegel / Schmidt* (1999), Rn. 128.

⁵⁵ Siehe F.35.

⁵⁶ Nicht etwa der Tag der Aufstellung.

⁵⁷ So *Adler / Düring / Schmaltz* (2002), Abschnitt 2; Tz. 55.

3.5. Annahme der Unternehmensfortführung

Die Erstellung IFRS-konformer Abschlüsse (Financial Statements) sollte normalerweise unter der Annahme erfolgen, dass das Unternehmen während eines überschaubaren Zeitraums (Foreseeable Future⁵⁸) ohne nennenswerte Einschnitte fortgeführt (Going Concern) wird.⁵⁹ Zur Prüfung der angemessenen Berücksichtigung des Fortführungsgedankens sind nicht nur die Verhältnisse am Bilanzstichtag maßgeblich⁶⁰, sondern nach IAS 1.24 hat das Management dabei alle zugänglichen Informationen für wenigstens 12 Monate nach dem Bilanzstichtag einzubeziehen. Dennoch können im Aufhellungszeitraum Tatsachen bekannt werden, welche die Fortführung der Unternehmens fraglich erscheinen lassen.

Insbesondere darf nach IAS 10.14 kein Abschluss unter der Annahme der Unternehmensfortführung erstellt werden, wenn das Management das Unternehmen nach dem Stichtag aufzulösen oder den Geschäftsbetrieb einzustellen beabsichtigt bzw. dazu keine realistische Alternative sieht.⁶¹ Verschlechtert sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach dem Bilanzstichtag jedoch derart, dass nicht länger von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen werden kann, so erscheint nach IAS 10.15 eine völlige Umstellung der Finanzberichterstattung angebrachter als die Anpassung einzelnen Beträge unter den bisherigen Annahmen.

Distanziert sich aber die Finanzberichterstattung vom Prinzip des Going Concern, weil das Management den Eintritt bedeutsamer Ereignisse oder Bedingungen selbst nach dem Bilanzstichtag⁶² erwartet, welche die Fortführung zweifelhaft erscheinen lassen, verweist IAS 10.16 auf die nach IAS 1.23 erforderlichen Erläuterungen.

Die Grundlagen der Erstellung von Finanzberichten im Fall der Nichtfortführung sind in IFRS nicht explizit geregelt. Jedoch kann diese Regelungslücke⁶³ gem. I-

⁵⁸ F.23 Satz 1.

⁵⁹ Vgl. F.23 i.V.m. IAS 1.23 Satz 2.

⁶⁰ Vgl. Wollmert / Achleitner (1997), S. 246.

⁶¹ IAS 10.14.

⁶² Siehe IAS 1.23 Satz 4.

⁶³ Siehe zur Frage von Regelungslücken bei den IFRS Ruhnke / Nerlich (2004).

AS 8.10 - 12 geschlossen werden.⁶⁴ IAS 8.10 verlangt vom Management nämlich bei Fehlen spezieller Regelungen besonderer Probleme die eigenständige Entwicklung von Rechnungslegungsgrundsätzen, die es ermöglichen, die Adressaten mit nützlichen und zuverlässigen Information zu versorgen. Dafür schreibt IAS 8.11 als zweistufige Vorgehensweise⁶⁵ vor, erstens auf andere Standards oder Interpretationen innerhalb der IFRS zurückzugreifen, die ähnliche und verwandte Fragen behandeln und sich zweitens auf Definitionen, Erfassungskriterien und Bewertungskonzepte der Jahresabschlussposten des Frameworks zu beziehen.

Des weiteren dürfen nach IAS 8.12 auch die jüngsten Verlautbarungen anderer Standardsetzer mit vergleichbaren Zielen der Aufbereitung von Finanzberichten, andere Literatur zur Rechnungslegung oder anerkannte Branchenpraktiken als Hilfestellungen verwendet werden, sofern sie nicht gegen IAS 8.11 verstoßen. Und es ist sicherlich empfehlenswert, alle zulässigen Quellen zur Gestaltung einer die Informationsziele der Rechnungslegung erfüllenden Behandlung der nicht oder noch nicht in Standards geregelten Probleme heranzuziehen.⁶⁶

Die Finanzberichte sollten bei voraussehbarer Einstellung des Geschäftsbetriebs und somit Veräußerung (bzw. Zerschlagung) der Vermögensgegenstände entsprechend erstellt werden. Bei der dabei gemäß IAS 8.11 durchzuführenden Suche stößt man auf IFRS 5⁶⁷ mit Regelungen zur Bilanzierung von zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten sowie auf die zu aufgebenden Geschäftsbereichen (Discontinued Operations)⁶⁸ zu machenden Erläuterungen.

Nach dem Bilanzstichtag eingetretene und im Aufhellungszeitraum bekannt werdende und die Fortführung des Unternehmens gefährdende Ereignisse werden also nicht nach der generellen Aufhellungskonzeption nach IAS 10 behandelt. Dabei wird bereits eine markante, jedoch nicht näher spezifizierte Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nach dem Bilanzstichtag als hinreichender

⁶⁴ Vgl. *Ruhnke / Nerlich* (2004), S. 390 - 392.

⁶⁵ IAS 8.11 Satz 1.

⁶⁶ So auch *Ruhnke / Nerlich* (2004), S. 392.

⁶⁷ So auch *Adler / Düring / Schmaltz* (2002), Abschnitt 2; Tz. 157; sowie *Baetge / Zülch* (2004), Rn. 213.

⁶⁸ Siehe IFRS 5.1 Satz 1.

Grund zur Änderung des Jahresabschlusses der Berichtsperiode angesehen, selbst wenn das auslösende Ereignis erst nach dem Bilanzstichtag eintritt.

Ist nach IFRS 5.6 unter solchen Umständen die Wiedergewinnung von Buchwerten der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens durch Verkauf wahrscheinlicher als durch die weitere Nutzung (Continuing Use), so sind diese Güter in zur Veräußerung bestimmte Vermögenswerte umzuklassifizieren und zum niedrigeren Wert aus Buchwert und Fair Value abzüglich der Veräußerungskosten zu bewerten.⁶⁹ Als Fair Value ist der vorsichtig geschätzte Einzelveräußerungswert⁷⁰ und bei erheblichem Zerschlagungsdruck der niedrigere Liquidationswert i.S. des Einzelzerschlagungswertes anzusetzen. Die Reduzierung auf den Liquidationswert darf aber nur bei erheblichen Zerschlagungsdruck durchgeführt werden, von dem aber i.d.R. nicht automatisch ausgegangen werden kann⁷¹. Der gewählte Bewertungsansatz muss Veräußerungskosten wie z.B. Abwicklungskosten oder Demontagekosten berücksichtigen und ist zu erläutern.

Auch wenn IFRS 5 nicht explizit den Tatbestand der Geschäftsaufgabe regelt ist jedoch davon auszugehen das in diesem Fall die Bewertung von Vermögenswerten und Geschäftsbereichen nach dieser Regelung vorzunehmen ist.

4. Erläuterungen (Disclosures)

IAS 10.17 - 22 regelt die im Zusammenhang mit der Wertaufhellung zu gebenden Erläuterungen. Zunächst sind gem. IAS 10.17 der Aufhellungszeitraum, bzw. der Tag, an dem der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde⁷² sowie die die Genehmigung zur Freigabe erteilende Person bekannt zu machen, und weiter ist anzugeben, ob die Eigentümer des Unternehmens oder andere Personen berechtigt sind, den Jahresabschluss nach Veröffentlichung zu ändern.⁷³

⁶⁹ Siehe IFRS 5.15.

⁷⁰ Der Fair Value sollte demnach nicht mehr künftige Zahlungsüberschüsse repräsentieren, sondern den gegenwärtigen Einzelveräußerungspreis des Vermögenswertes nach *Siegel* (1998), sowie *Siegel* (2004). Dieser ist strikt vom Einzelzerschlagungswert zu unterscheiden.

⁷¹ So auch *Achleitner* et al. (2003), Tz. 88; sowie *Kleekämper* et al. (2003), Tz. 33.

⁷² IAS 10.17.

⁷³ Vgl. IAS 10.17 Satz 2.

Erhält das Unternehmen nach dem Bilanzstichtag nachträglich Informationen zu bereits unter Bezug auf die Situation am Bilanzstichtag erläuterten Ereignissen (F.51), so hat es gemäß IAS 10.19 seine diesbezüglichen bisherigen Erläuterungen an die neuen Bedingungen selbst dann anzupassen, wenn dies ohne wertmäßige Konsequenzen bliebe. Dieser Regelung unterliegen grundsätzlich alle Erläuterungen ohne Rücksicht auf den im Einzelfall angewendeten Standard.

Die Notwendigkeit der Aktualisierung von Erläuterungen wird am Beispiel einer Eventualschuld (Contingent Liability) erläutert, die sich im Nachhinein infolge wertaufhellende Information als berechtigt erweist.

Zumindest sind Erläuterungen zu den gemäß IAS 10.21 wesentlichen, weil die wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussenden wichtigen Kategorien von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag zu geben, um nicht durch Weglassen von Erläuterungen zu nicht eigentlich aufhellenden aber dennoch bedeutsamen Ereignissen die Entscheidungslage der Adressaten beeinträchtigen. Zwecks möglichst vollständiger Versorgung der Adressaten mit Informationen werden also auch bestimmte Informationen bezüglich nicht aufhellender Ereignisse gefordert. Dazu gehört eine Erläuterung der Art des bekannt gewordenen Ereignisses und eine Schätzung ihrer finanziellen Auswirkungen.⁷⁴ Gegebenenfalls ist zu erläutern, weshalb eine solche Schätzung nicht erstellt werden kann. IAS 10.22 führt 10 nicht aufhellende Sachverhalte auf, die zwingend zu erläutern sind. Dazu gehören die Bekanntgabe eines nach dem Bilanzstichtag erfolgten bedeutenden Unternehmenszusammenschlusses, die Veräußerung eines großen Tochterunternehmens sowie die Bekanntgabe von Plänen zur Aufgabe von Geschäftsbereichen, Veräußerung von Vermögenswerten, Begleichung von Schulden im Zusammenhang mit der Aufgabe von Geschäftsbereichen, Abschluss verbindlicher Vereinbarungen bezüglich der Veräußerung von Vermögenswerten und Tilgung von Schulden.

Zwingend sind auch nennenswerte Ein- und Verkäufe von Vermögenswerten oder Enteignungen umfangreicher Vermögenswerte durch die öffentliche Hand, die Zerstörung bedeutender Produktionsstätten durch Brand, die Bekanntgabe oder der Beginn der Durchführung umfangreicher Restrukturierungsmaßnahmen nach dem Bilanzstichtag zu erläutern, gleichfalls nach dem Bilanzstichtag vorgenommene be-

⁷⁴ Siehe IAS 10.21 (a) und (b).

deutende Transaktionen von Stamm- und potentiellen Stammaktien, außerordentlich große Veränderungen bei Vermögenswerten, Wechselkursen, nach dem Bilanzstichtag in Kraft getretene Änderungen von Steuersätzen oder Steuervorschriften mit wesentlicher Wirkung auf tatsächliche und/oder latente Steueransprüche und

-schulden, nach dem Bilanzstichtag eingegangene wesentliche Verpflichtungen oder Eventualschulden (z.B. Gewährleistungen) und der Beginn bedeutender Rechtsstreitigkeiten, die sich auf Geschäftsvorfälle nach dem Bilanzstichtag beziehen.

Eine bloße Angabe der nach dem Bilanzstichtag nach dem Bilanzstichtag eingetretenen bzw. bekannt gewordenen Ereignisse hat meist geringen Informationswert. Daher verlangt IAS 10.21 die Schätzung der finanziellen Auswirkungen auf die Erfolgs- und Vermögenslage. Als solche sind neben den gegenwärtigen vor allem auch die künftigen Auswirkungen auf das Unternehmen von Interesse. Die Schätzung konkretisiert sich in Geldbeträgen.

5. Zusammenfassung

Die Konkretisierung der Wertaufhellungskonzeption anhand der in IAS 10 aufgeführten Beispiele verdeutlicht die herausragende Bedeutung einer dem Einzelfall zieladäquaten Vorgehensweise. Ziel ist die Vermittlung einer in jedem Einzelfall fairen Informationen i.S. der "Fair Presentation" unter Beachtung des Grundsatzes der Periodenabgrenzung.

Die in IAS 10.9 aufgeführten Beispiele belegen unzweifelhaft, dass diese Informationen auf der Basis der objektiven Wertaufhellungskonzeption⁷⁵ zu geben sind. Deshalb ist begrüßen, dass Informationen zu wertaufhellenden Ereignissen, also solchen, die tatsächlich bereits vor oder zum Bilanzstichtag existierten, im Jahresabschluss modifizierend berücksichtigt werden, während so genannte nicht aufhellende Informationen Ereignisse betreffen, die erst nach dem Bilanzstichtag einge-

⁷⁵ So auch *Engel-Ciric* (2004), Rz. 2.

treten sind, keine Anpassung des Jahresabschlusses nach sich ziehen, aber anzugeben und zu erläutern sind.

Der für die Aufhellung relevante Zeitraum nach IAS 10 orientiert sich an dem faktischen Merkmal der Möglichkeit des Zugangs zu Informationen des Abschlusses und weniger an formal rechtlichen Merkmalen. Er endet daher mit der Erstellung und Freigabe durch das Management, denn ab diesem Zeitpunkt kann er den Investoren potentiell als Informationsquelle dienen und Entscheidungen beeinflussen.

Werden nach dem Bilanzstichtag Sachverhalte bekannt, welche die Fortführung des Unternehmens fraglich machen, darf von der allgemeinen Wertaufhellungskonzeption nach IAS 10 abgewichen werden. Dann ist der Jahresabschluss auch aufgrund von Informationen zu nicht aufhellenden Ereignissen zwingend anzupassen. In diesem Fall sind Vermögensgegenstände des Anlagevermögens umzuklassifizieren und zum niedrigeren Wert aus Buchwert und Fair Value i.S. eines Einzelveräußerungswertes bzw. Einzelzerschlagungswertes zu bewerten.

Literatur

Achleitner et al. (2003) = Ann-Kristin *Achleitner*, Peter *Wollmert*, Karel *Van Hulle*, Judith *Hey* und Stefan *Bischof*: Grundlagen der Bilanzierung, der Bewertung und des Ausweises. In: Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS): Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts; Hrsg. Jörg Baetge et al.; 2. Auflage; Stuttgart 2003 ff.; Teil A Kapitel III.

Adler / Düring / Schmaltz (2002) = Hans-Friedrich *Gelhausen*, Jochen *Pape*, Wernand *Schruff* und Klaus *Stolberg* unter Mitwirkung von Gerd *Fey*, Hanne *Böckem*, Thomas *Borchmann*, Martin C. *Bornhofen*, Werner *Ellmauer*, Michael *Joswig*, Torben *Kühl*, Robin *Mujkanovic*, Holger *Philipps*, Dirk *Rimmelspacher*, Bernd *Roese*, Anne *Schurbohm-Ebneth*, Jan *Siegler*, Bernd *Stibi* und Siegfried *Warmbold*: Adler / Düring / Schmaltz: Rechnungslegung nach Internationalen Standards; Stuttgart 2002.

Baetge (1994) = Jörg *Baetge*: Begrüßung anlässlich des 10. Münsterischen Tagesgespräches am 29. April 1994. In: Die deutsche Rechnungslegung vor dem Hintergrund internationaler Entwicklungen: Vorträge und Diskussionen aus nationaler und internationaler Sicht zum 10. Münsterischen Tagesgespräch "Haben die deutschen Rechnungslegungsvorschriften noch eine Chance?"; Hrsg. Jörg Baetge; Düsseldorf 1994; S. 1 - 9.

Baetge / Zülch (2004) = Jörg *Baetge* und Henning *Zülch*: Rechnungslegungsgrundsätze nach HGB und IFRS. In: Handbuch des Jahresabschlusses in Einzeldarstellungen: Rechnungslegung nach HGB und internationalen Standards; Hrsg. Klaus v[on] Wysocki et al.; Köln 1984 ff.; Abteilung I/2; Erg.Lfg. 2004.

Ciric (1995) = Dejan *Ciric*: Grundsätze ordnungsmäßiger Wertaufhellung; Düsseldorf 1995.

Engel-Ciric (2004) = Dejan *Engel-Ciric*: Ereignisse nach dem Bilanzstichtag. In: Haufe IAS/IFRS-Kommentar; Hrsg. Norbert Lüdenbach und Wolf-Dieter Hoffmann; 2. Auflage; Freiburg et al. 2004.

Grau (2002) = Andreas *Grau*: Gewinnrealisierung nach International Accounting Standards; Wiesbaden 2002.

- Heuser / Theile* (2003) = Paul J. *Heuser* und Carsten *Theile*: IAS Handbuch: Einzel- und Konzernabschluss; Köln 2003.
- Kaiser* (2000) = Thomas *Kaiser*: Berichtigung und Änderung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses; Herne, Berlin 2000.
- Kleekämper et al.* (2003) = Heinz *Kleekämper*, Liesel *Knorr*, Karen *Somes*, Stefan *Bischof* und Günter *Doleczik*: IAS 1 Darstellung des Abschlusses (Presentation of Financial Statements). In: Rechnungslegung nach International Accounting Standards (IAS): Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts; Hrsg. Jörg Baetge et al.; 2. Auflage; Stuttgart 2003 ff.; Teil B, IAS 1.
- Kropff* (1996) = Bruno *Kropff*: Sind neue Erkenntnisse (Wertaufhellungen) auch noch bei der Feststellung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen? In: Rechnungslegung, Prüfung und Beratung: Herausforderungen für den Wirtschaftsprüfer: Festschrift zum 70. Geburtstag von Professor Dr. Rainer Ludwig; Hrsg. Jörg Baetge et al.; Düsseldorf 1996; S. 521 - 547.
- Kropff* (2000) = Bruno *Kropff*: Wann endet der Wertaufhellungszeitraum? In: Die Wirtschaftsprüfung, 53. Jg. (2000), S. 1137 - 1147.
- Küting / Kaiser* (2000) = Karlheinz *Küting* und Thomas *Kaiser*: Aufstellung oder Feststellung: Wann endet der Wertaufhellungszeitraum? Implikationen für die Anwendung des Wertaufhellungsprinzips bei Berichtigung, Änderung und Nichtigkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. In: Die Wirtschaftsprüfung, 53. Jg. (2000), S. 577 - 596.
- Moxter* (2003a) = Adolf *Moxter*: Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung; Düsseldorf 2003.
- Moxter* (2003b) = Adolf *Moxter*: Unterschiede im Wertaufhellungsverständnis zwischen den handelsrechtlichen GoB und den IAS/IFRS. In: Betriebs-Berater, 58. Jg. (2003), S. 2559 - 2564.
- Pellens et al.* (2004) = Bernhard *Pellens*, Rolf Uwe *Fülbier* und Joachim *Gassen* unter Mitarbeit von Andreas *Bonse*, Nils *Crasselt*, Karsten *Detert*, Dirk *Jödicke*, Stefan *Neuhaus*, Uwe *Nölte*, Marc *Richard*, Thorsten *Sellhorn* und Markus *Weinreis*: Internationale Rechnungslegung: IFRS/IAS mit Beispielen und Fallstudie; 5. Auflage; Stuttgart 2004.

- Ruhnke / Nerlich* (2004) = Klaus *Ruhnke* und Christoph *Nerlich*: Behandlung von Regelungslücken innerhalb der IFRS. In: *Der Betrieb*, 57. Jg. (2004), S. 389 - 395.
- Siegel* (1998) = Theodor *Siegel*: Zeitwertbilanzierung für das deutsche Bilanzrecht? In: *Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis*, 50. Jg. (1998), S. 593 - 603.
- Siegel* (2004) = Theodor *Siegel*: Der Zeitwertansatz: Ein konzeptioneller Rahmen für den Konzernabschluß. In: *Unternehmensrechnung: Konzeptionen und praktische Umsetzung: Festschrift zum 68. Geburtstag von Gerhard Scherrer*; Hrsg. Stefan Göbel und Bernhard Heni; München 2004; S. 309 - 329.
- Siegel / Schmidt* (1999) = Theodor *Siegel* und Matthias *Schmidt*: Allgemeine Bewertungsgrundsätze. In: *Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung*; Hrsg. Edgar Castan et al.; München 1987 ff.; Teil B 161; Erg.Lfg. 1999.
- Wollmert / Achleitner* (1997) = Peter *Wollmert* und Ann-Kristin *Achleitner*: Konzeptionelle Grundlagen der IAS-Rechnungslegung. In: *Die Wirtschaftsprüfung*, 50. Jg. (1997), S. 209 - 222 und 245 - 256.

Jenaer Schriften zur Wirtschaftswissenschaft

2005

- 1 Reinhard **Haupt**: Patent analysis of a company's technology strength.
- 2 Axel **Braßler**, Christoph **Grau**, Herfried **Schneider**: Wissenslabor Betriebswirtschaft - Eine Lehr-, Lern- und Kommunikationsumgebung für die universitäre und betriebliche Aus- und Weiterbildung.
- 3 Wolfgang **Kürsten**: Risikomanagement und aktionsorientierte Unternehmenssteuerung - Mehr Fragen als Antworten.
- 4 Roland **Helm**, Reinhard **Meckl**, Nicole **Sodeik**: Wissensmanagement - Ein Überblick zum Stand der empirischen Forschung.
- 5 Uwe **Cantner**, Kristina **Dreßler**, Jens J. **Krüger**: Knowledge and Creative Destruction over the Industry Life Cycle - The Case of the German Automobile Industry.
- 6 Reinhard **Meckl**, Robert **Schramm**: Empirical evidence for a theory of international new ventures.
- 7 Andreas **Freytag**, Dirk **Schiereck**, Thomas W. **Thomas**: Consolidation and Market Power of Energy Utilities - The case of US-American and German Utility Takeovers.
- 8 Roland **Helm** und Oliver **Mauroner**: New Firms from Research-based Spin-offs.
- 9 Werner **Jammerneegg** und Peter **Kischka**: A Decision Rule Based on the Conditional Value at Risk.
- 10 Roland **Helm** und Wolfgang **Stölzle**: Out-of-Stocks im Handel: Einflussfaktoren und Kundenreaktionsmuster.
- 11 Uwe **Cantner**, Kristina **Dreßler**, Jens J. **Krüger**: Knowledge Compensation in the German Automobile Industry.
- 12 Volkmarr **Botta**, Martin **Köhler**: Zur Wertaufhellungskonzeption nach IAS 10.

2004

- 1 Uwe **Cantner**, Werner **Güth**, Andreas **Nicklisch**, Torsten **Weiland**: Competition in Innovation and Imitation - A Theoretical and Experimental Study.
- 2 Uwe **Cantner**, Andreas **Freytag**: Eliten, Wettbewerb und langer Atem - Ein praktikabler Vorschlag zur Schaffung von Eliteuniversitäten. *Erschienen als: Elite-Universitäten können nur im Wettbewerb entstehen, Orientierungen zur Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik 99 (2004), S. 51-52.*
- 3 Johannes **Ruhland**, Kathrin **Kirchner** (Hrsg.): Räumliche Datenbanken - Überblick und praktischer Einsatz in der Betriebswirtschaft.
- 4 Uwe **Cantner**, Holger **Graf**: The Network of Innovators in Jena - An Application of Social Network Analysis.
- 5 Uwe **Cantner**, Jens J. **Krüger**: Empirical Tools for the Analysis of Technological Heterogeneity and Change - Some Basic Building Blocks of "Evolutionary Economics". *Erscheint in: Hanusch, H., Pyka, A. (Hrsg.), The Elgar Companion to Neoschumpeterian Economics, 2005.*
- 6 Roland **Helm**: Export Market Entry Strategy and Success - Conceptual Framework and Empirical Examination. *Erschienen als: Market Commitment, Export Market Entry Strategy and Success - Conceptual Framework and Empirical Examination, in: International Journal of Globalisation and Small Business, Vol. 1, No. 1 2004, S. 58-78.*
- 7 Roland **Helm**, Michaela **Ludl**: Kundenkarten als Kundenbindungsinstrument des Handels. *Erscheint als: Kundenbindung im Handel durch Kundenkarten [...], in: Bauer, H. H., Huber, F. (Hrsg.), Strategien und Trends im Handelsmanagement, 2004, Vahlen, München, S. 61-82.*
- 8 Uwe **Cantner**, Kristina **Dreßler**, Jens J. **Krüger**: Firm Survival in the German Automobile Industry.
- 9 Marcus **Lange**, Martin **Zimmermann**: Patent-Chart - Das Monitoring von Patentportfolios auf der Basis von Zitatbeziehungen.
- 10 Jens J. **Krüger**: Capacity Utilization and Technology Shocks in the U.S. Manufacturing Sector.

- 11 Andreas Freytag: EMU Enlargement: Which Concept of Convergence to Apply?
- 12 Andreas Freytag, Simon Renaud: From Short-Term to Long-Term Orientation – Political Economy of the Policy Reform Process.
- 13 Martin Kloyer, Roland Helm, Wolfgang Burr: Compensation Preferences of R&D-Suppliers – Some Empirical Results.
- 14 Roland Helm, Michael Gehrer: Interaktion und Information in der Anbieter-Nachfrager-Beziehung: Voraussetzungen, Konsequenzen und Implikationen der zentralen und peripheren Informationsverarbeitung.
- 15 Wolfgang Kürsten: Synergies, Shareholder Value and Exchange Ratios in "Value Creating" Mergers – Why Shareholders Should Doubt Management's Pre-Merger Promises. *Erscheint in: Managerial Finance*.
- 16 Jens J. Krüger: Using the Manufacturing Productivity Distribution to Evaluate Growth Theories.
- 17 Andreas Freytag, Klaus Winkler: The Economics of Self-regulation in Telecommunications under Sunset Legislation.
- 18 Markus Pasche, Sebastian von Engelhardt: Volkswirtschaftliche Aspekte der Open-Source-Softwareentwicklung.
- 19 Robert Klein, Armin Scholl: Software zur Entscheidungsanalyse – Eine Marktübersicht.
- 20 Roland Helm, Michael Steiner, Armin Scholl, Laura Manthey: A Comparative Empirical Study on Common Methods for Measuring Preferences.
- 21 Wolfgang Kürsten: Unternehmensfinanzierung – Grundlagen, Entwicklungslinien und aktuelle Perspektiven. *Erscheint in: Vahlens Kompendium der Betriebswirtschaftslehre*.
- 22 Markus Pasche: Voluntary Commitment to Environmental Protection: A Bounded Rationality Approach.
- 23 Andreas Freytag, Simon Renaud: Langfristorientierung in der Arbeitsmarktpolitik.
- 24 Reinhard Haupt, Karsten Jahn, Marcus Lange, Wolfgang Ziegler: Der Patentlebenszyklus: Methodische Lösungsansätze der externen Technologieanalyse.
- 25 Axel Braßler, Christoph Grau: Modulare Organisationseinheiten. *Erschienen als: Modulare Organisationseinheiten – eine intraorganisationale Betrachtung, in: WSt 34 (2005), Teil I: S. 182-189, Teil II: S. 242-250*.
- 26 Werner Jammerneegg, Peter Kischka: Performance Measurement for Inventory Models with Risk Preferences.
- 27 Reinhard Haupt, Armin Scholl: Fundamentalentscheidungen bei unvollkommener Information – UMTS-Lizenzen ersteigern oder verweigern, übernehmen oder übernommen werden, Rentenwende oder -ende, Glaube oder Unglaube?
- 28 Roland Helm, Oliver Mauroner: Innovative Spin-offs aus der Forschung als neue Unternehmen – Zum Stand der empirischen Forschung.
- 29 Simone Martin: Sabotagekosten als Ursache für geschlechtsspezifische Unterschiede in Einkommenshöhe und Fluktuationswahrscheinlichkeit?
- 30 Jens J. Krüger: Productivity Dynamics and Structural Change in the U.S. Manufacturing Sector.